

Systematische Rechtssammlung

Nr. 3.2.1.1.2

Ausgabe vom 1. September 2023

**Statuten für den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe
Kanton Luzern**

vom 8. September 2022

Gestützt auf § 7a Abs. 6 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 13. September 1994¹ gibt sich der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern folgende Statuten:

I. Allgemeines

Art. 1 *Name und Sitz*

¹ Unter dem Namen Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern besteht für die Finanzierung grosser Kulturbetriebe ein Zweckverband im Sinn von § 56 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004².

² Der Sitz des Zweckverbandes ist in Luzern.

Art. 2 *Zweck*

¹ Der Zweckverband will den Bestand und die Weiterentwicklung der grossen Kulturbetriebe des Kantons mit überregionaler Bedeutung sichern.

² Zur Erfüllung dieses Zwecks schliesst der Zweckverband mit den Trägerschaften der grossen Kulturbetriebe Leistungsvereinbarungen ab und richtet ihnen die vom Kanton und der Stadt Luzern dem Zweckverband zugesprochenen Beiträge aus.

Art. 3 *Mitglieder*

¹ Der Zweckverband besteht gemäss § 7a Abs. 2 Kulturförderungsgesetz aus dem Kanton Luzern und der Stadt Luzern.

² Die beiden Mitglieder leisten dem Zweckverband die gemäss § 7a Abs. 5 Kulturförderungsgesetz beschlossenen Beiträge.

Art. 4 *Aufgaben des Zweckverbandes*

Der Zweckverband hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Beschluss über die Qualifikation eines Betriebes als grosser Kulturbetrieb des Kantons Luzern;

¹ SRL Nr. 402

² SRL Nr. 150

- b. Abschluss der Leistungsvereinbarungen und Festlegung der Beiträge an die grossen Kulturbetriebe;
- c. Aufsicht über die Verwendung der Beiträge und die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen;
- d. Nominierung der Vertretungen in die Trägerschaften der Kulturbetriebe.

II. Verbandsorgane

Art. 5 *Organe*

Der Zweckverband hat folgende Organe:

- a. Delegiertenversammlung;
- b. Präsidium;
- c. Kontrollstelle;
- d. Administration.

1. Delegiertenversammlung

Art. 6 *Zusammensetzung*

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus drei Delegierten des Kantons und drei Delegierten der Stadt Luzern zusammen.

Art. 7 *Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der kantonalen Exekutivbehörden zusammen.

Art. 8 *Aufgaben*

Die Delegiertenversammlung entscheidet darüber, welche Betriebe als grosse Kulturbetriebe des Kantons Luzern gelten. Daneben hat sie folgende Aufgaben:

- a. Verabschiedung der Leistungsvereinbarungen und Festlegung der Beiträge;
- b. jährliche Überprüfung der Umsetzung der Leistungsvereinbarungen;

- c. Verabschiedung des Budgets;
- d. Genehmigung der Rechnung;
- e. Nominierung der Vertretungen in die Trägerschaften der Kulturbetriebe zuhanden der jeweiligen Gemeinwesen;
- f. Bezeichnung der Kontrollstelle;
- g. Wahl der für die Administration zuständigen Person;
- h. Erlass eines Organisations- und Geschäftsführungsreglements;
- i. weitere Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Art. 9 *Beschlussfassung*

¹ Jedem und jeder Delegierten kommt bei Abstimmungen eine Stimme zu.

² Für die folgenden Beschlüsse holen die Delegierten in ihren Gemeinwesen die erforderlichen Ermächtigungen ein (vgl. § 54 Abs. 2 GG):

- a. Qualifikation eines Betriebes als grosser Kulturbetrieb des Kantons Luzern;
- b. Erhöhung der Beiträge über die Anpassung an die Teuerung hinaus;
- c. wesentliche Änderungen in einer Leistungsvereinbarung;
- d. Änderung der Statuten.

³ Beschlüsse gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 erfordern Einstimmigkeit.

⁴ Die übrigen Beschlüsse gemäss Art. 8 erfordern das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

⁵ Das Nähere zur Beschlussfassung sowie zur Tagungsorganisation wird im Organisations- und Geschäftsführungsreglement geregelt.

2. Präsidium

Art. 10 *Nominierung*

¹ Das Präsidium des Zweckverbandes hat alternierend ein Delegierter bzw. eine Delegierte des Kantons oder der Stadt Luzern inne.

² Bei dessen Verhinderung übernimmt das Vizepräsidium die Aufgaben des Präsidiums. Es gehört nicht dem gleichen Gemeinwesen an wie das Präsidium.

³ Die Delegierten des jeweiligen Gemeinwesens bestimmen das Präsidium bzw. das Vizepräsidium aus ihren Delegierten.

⁴ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 11 Aufgaben

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Delegiertenversammlung;
- b. Vertretung des Verbands nach aussen.

3. Kontrollstelle

Art. 12 Aufgaben

Die Kontrollstelle erfüllt die Aufgaben gemäss § 64 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016³.

4. Administration

Art. 13 Aufgaben

¹ Die für die Administration zuständige Person entspricht der Verbandsleitung gemäss § 50 Abs. 1 GG und hat folgende Aufgaben:

- a. allgemeine Geschäftsführung;
- b. Unterstützung des Präsidiums und der Delegiertenversammlung in administrativen und weiteren Belangen.

² Die Administration obliegt einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der kantonalen Dienststelle Hochschulbildung und Kultur.

³ Er oder sie wird auf Antrag der Delegierten des Kantons von der Delegiertenversammlung gewählt.

III. Leistungsvereinbarungen

Art. 14 Allgemeines

¹ Die Leistungsvereinbarungen für die einzelnen Kulturbetriebe werden durch deren Trägerschaften erteilt.

³ SRL Nr. 160

²Die Leistungsvereinbarungen enthalten die zu erreichenden Ziele und die zu erbringenden Leistungen (Leistungsauftrag), die zur Verfügung stehenden Mittel sowie die zumutbaren Eigenleistungen der Trägerschaften bzw. der Kulturbetriebe. Zudem werden die Folgen von Nicht- oder Schlechterfüllung der Leistungsvereinbarung sowie ausserordentliche Kündigungsgründe geregelt.

Art. 15 *Dauer*

Leistungsvereinbarungen werden in der Regel für eine Periode von vier Jahren abgeschlossen. Darauf stützen sich die vertraglichen Abmachungen zwischen Trägerschaft und Direktion der Kulturbetriebe.

Art. 16 *Beiträge*

Die Beiträge des Zweckverbandes an die Trägerschaft dienen dazu, die in den Leistungsvereinbarungen definierten Ziele und Aufgaben zu erreichen.

Art. 17 *Vertretung*

Der Zweckverband hat Anspruch darauf, je eine Vertretung von Kanton und Stadt Luzern, welche nicht aus dem Kreis der Delegierten stammen muss, in die strategischen Führungsorgane der Kulturbetriebe zu delegieren.

IV. Finanzen

Art. 18 *Finanzierung*

¹Die Beiträge der Mitglieder an den Zweckverband werden von diesem gemäss den Leistungsvereinbarungen an die Trägerschaften der grossen Kulturbetriebe ausgerichtet. Abs. 3 bleibt vorbehalten.

²Die ordentlichen Kosten der Administration trägt der Kanton Luzern.

³Weitere Kosten für die Führung des Zweckverbandes (z. B. Kontrollstelle) werden aus den Beiträgen der Mitglieder gedeckt.

Art. 19 *Finanzhaushalt*

Der Zweckverband wendet gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 20. November 2007 (RRB Nr. 1411) eine vereinfachte Form der Haushaltsführung an. Die Bestimmungen des 4. Kapitels des FHGG sowie die Bestimmungen der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017⁴ sind nur so weit anwendbar, als dies im Folgenden ausdrücklich festgehalten ist.

- a. Der Finanzhaushalt wird gemäss den Grundsätzen von § 44 FHGG geführt.
- b. Die Finanzbuchhaltung umfasst die Erfolgsrechnung und die Bilanz.
- c. Der Aufwand in der Erfolgsrechnung ergibt sich aus den Beitragszahlungen an die grossen Kulturbetriebe sowie aus dem Aufwand für die Verbandsführung. Der Ertrag in der Erfolgsrechnung besteht aus den Beiträgen von Kanton und Stadt Luzern.
- d. Der Zweckverband darf von den Mitgliedern nicht mehr Mittel einfordern, als zur Entrichtung der vereinbarten Beiträge an die grossen Kulturbetriebe und zur Deckung der Kosten für die Verbandsführung im jeweiligen Jahr erforderlich sind.
- e. Der Finanzplan richtet sich nach § 9 Abs. 2 FHGG und zeigt die erwartete Entwicklung der Finanzen für das Budgetjahr und drei weitere Planjahre auf.
- f. Das Budget umfasst vollständig die geplanten Aufwände und Erträge des nächstfolgenden Geschäftsjahres.
- g. Bei der Rechnungslegung ist die Erfolgsrechnung gleich darzustellen wie das Budget. Weichen Zahlen in der Rechnung wesentlich vom Budget ab, sind sie zu begründen. Zudem ist bei der Rechnungslegung die Bilanz vorzulegen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 20 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

⁴ SRL Nr. 161

Art. 21 Statutenänderung

Die Statuten können durch einstimmigen Beschluss der Delegierten geändert werden.

Art. 22 Austritt

Der Austritt aus dem Zweckverband ist nach entsprechender Änderung des Kulturförderungsgesetzes möglich.

Art. 23 Auflösung

Der Verband wird aufgelöst

- a. wenn sich die gesetzlichen Grundlagen entsprechend ändern oder
- b. wenn der Verbandszweck ganz oder teilweise nicht mehr erreicht werden kann.

Art. 24 Inkrafttreten / Aufhebung von Erlassen

Die vorliegenden Statuten treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Statuten vom 16. Oktober 2014 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Luzern, 8. September 2022

Marcel Schwerzmann
Präsident

Beat Züsli
Vize-Präsident